

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen



Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverbände



Diözesan-
Caritasverbände



Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband
Landesverband



Deutsches Rotes Kreuz
Landesverbände



Diakonische Werke
Landesverbände



Jüdische
Kultusgemeinden
Landesverbände

Der Präsident
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Der Vorsitzende

Auf'm Hennekamp 71
40225 Düsseldorf

Telefon: 0211/3104-217/215
Telefax: 0211/3104-209
E-Mail: lag@drk-nordrhein.net

Datum: 6. Juli 2004
NK/SM

**Öffentliche Anhörung zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen zu einem
Jugendförderungsgesetz NRW am 13. Juli 2004**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie die Stellungnahme der LAG zu den Gesetzentwürfen der
Fraktionen für ein Jugendförderungsgesetz in NRW.

Mit freundlichem Gruß


Günther Neuses
Vorsitzender



Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen



Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverbände



Diözesan-
Caritasverbände



Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband
Landesverband



Deutsches Rotes Kreuz
Landesverbände



Diakonische Werke
Landesverbände



Jüdische
Kultusgemeinden
Landesverbände

Stellungnahme der LAG FW

zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen für ein Jugendfördergesetz in NRW (3. AG-KJHG)

Stand: 30.06.2004

betreffend Landtagsdrucksachen

- 13/5576 - Fraktion der SPD
und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 13/5392 - Fraktion der CDU
- 13/5578 - Fraktion der FPD

Die LAG FW begrüßt ausdrücklich die aktuellen Initiativen aller Fraktionen für ein Jugendfördergesetz/ 3. Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz in NRW. Als eines der wenigen Bundesländer ist NRW bisher der Aufforderung des § 15 SGB VIII zu einer landesrechtlichen Regelung der Ausgestaltung der Leistungsbereiche der § 11 - 14 SGB VIII nicht nachgekommen. Die LAG FW hat sich bereits seit Inkrafttreten des SGB VIII immer wieder für ein solches Jugendfördergesetz eingesetzt. Das Fehlen verbindlicher landesrechtlicher Regelungen führt – in Verbindung mit der Finanzkrise der öffentlichen Haushalte – zu erheblichen Planungs- und Finanzierungsunsicherheiten der Träger und gefährdet damit die bestehende Angebotsstruktur für Kinder und Jugendliche.

Angesichts der aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen wie z. B. die Veränderung der Bevölkerungsstruktur, die wachsende Armut von Kindern und Familien, die Zunahme von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und die Pluralisierung der Lebensformen stellt sich die Frage, welche verlässliche Unterstützung und Förderung die junge Generation und Familien in unserer Gesellschaft erfahren.

Neben der Förderung in Familie und Schule bedarf es hierzu auch weiterhin eines flächendeckenden, bedarfsgerechten und verlässlichen Angebotes der Kinder- und Jugendarbeit. Ein Jugendfördergesetz kann dazu beitragen dieses unverzichtbare Angebot zu sichern.

Die Freie Wohlfahrtspflege begrüßt ausdrücklich die Absicht aller Fraktionen, den finanziellen Mindestumfang der Förderung durch das Land gesetzlich festzuschreiben.

Dies sollte mindestens auf dem Niveau des Haushaltsansatzes von 2003 erfolgen, die Zugrundelegung des Ansatzes von 2001 wäre begrüßenswert. Die Festschreibung einer absoluten Mindestsumme ohne Dynamisierung birgt die Gefahr, dass allgemeine Kostensteigerungen nicht berücksichtigt werden. Die Definition eines Prozentsatzes vom Landeshaushalt geht in diese Richtung, ist aber dann ebenfalls problematisch, wenn der Gesamthaushaltsumfang sinken sollte. Ein Jugendfördergesetz sollte jedoch deutlich machen und absichern, dass die Förderung von Kindern und Jugendlichen gerade auch in Zeiten knapper Kassen als unverzichtbare Zukunftsinvestition Priorität haben muss. Bei Festlegung einer absoluten Mindestfördersumme schlagen wir daher vor, dass diese mindestens um den Zusatz – „zuzüglich der allgemeinen Kostensteigerung“ erweitert wird. Alternativ käme die Kombination von Prozentsatz des Landeshaushalts und absoluter Mindestfördersumme (z. B. 0,2% des Gesamthaushalts, mindestens aber 104 Mio. €) in Betracht. Die Dynamisierung anhand der Zahl der Kinder und Jugendlichen halten wir für problematisch. Angesichts der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung ist insgesamt ein Rückgang der Kinderzahlen zu erwarten¹.

Dies wird sich zwar bis 2010 voraussichtlich in der Gesamtzahl der Kinder- und Jugendlichen noch nicht auswirken, insbesondere die Altersgruppe der Jugendlichen wird zunächst noch zunehmen², gleichwohl stellt sich die Frage, ob nicht gerade angesichts rückgängiger Kinderzahlen und der drohenden zunehmenden Minderheitenposition von jungen Menschen in unserer Gesellschaft die Anstrengungen für eine qualifizierte Förderpolitik dringend erhöht werden müssen.

Jugendförderung ist eine gemeinsame Aufgabe von Land und Kommunen.

Derzeit wird rund das Doppelte der Mittel für die Jugendförderung durch die Kommunen aufgebracht und auch die Träger leisten einen erheblichen Eigenanteil. Ein Jugendfördergesetz, das die Angebote für Kinder- und Jugendliche absichern möchte, muss daher die Verantwortung des örtlichen Jugendhilfeträgers ebenfalls benennen und dessen Förderverpflichtungen präzisieren.

¹ Vgl. GEBIT (2004) – Zukunft der Jugendhilfe – Expertise im Auftrag des LWL

² vgl. SCHILLING (2000) – Auswirkungen des Bevölkerungsrückgangs auf die Kinder- und Jugendhilfe bis zum Jahr 2010 in Westfalen-Lippe.

Aufnahme in das Gesetz sollte mindestens finden, dass Mittel, die Kommunen für die Kinder- und Jugendarbeit aufbringen, in angemessenem Verhältnis zu den Gesamtausgaben in der Jugendhilfe zu stehen haben. Ebenfalls ist zu verlangen, dass die Kommunen bei landesgeförderten Leistungen einen angemessenen Anteil an der Finanzierung leisten. Solch ein angemessenes Verhältnis wäre jedoch zu präzisieren. Das Zugrundelegen der Ansätze z. B. von 2001 – unter Berücksichtigung von Kostensteigerungen – wäre hier eine Möglichkeit. Die gleichzeitige Koppelung an die Zahl der Kinder und Jugendlichen kann jedoch insofern problematisch sein, als hiermit die konkreten örtlichen Bedarfslagen nicht berücksichtigt werden. So haben die nordrhein-westfälischen Großstädte überwiegend einen Wegzug von Kindern und Jugendlichen zu verzeichnen, gleichwohl leben gerade die verbleibenden Kinder und Jugendlichen – insbesondere auch in bestimmten Stadtteilen – vermehrt in mehrfach benachteiligten Lebenslagen³.

Auch bei präziseren Vorgaben auf Landesebene ist daher die individuelle Bedarfsfeststellung und Angebotsplanung vor Ort unerlässlich, in die die Freien Träger verbindlich einbezogen werden müssen.

Die Freie Wohlfahrtspflege hält es daher für erforderlich, dass ein Jugendfördergesetz die **Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu einer qualifizierten Jugendhilfeplanung** auch für die Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes näher beschreibt. In diesem Zusammenhang ist durchaus zu befürworten, die Vergabe von Fördermitteln durch das Land an das Vorhandensein einer örtlichen Jugendhilfeplanung zu koppeln. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass aufgrund entsprechender Versäumnisse des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe die Förderung auch von Maßnahmen Freier Träger durch das Land unterbleibt.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz hat ausdrücklich einen Anspruch auf Förderung für alle Kinder und Jugendlichen begründet.

Eine Altersbegrenzung nach unten halten wir daher für nicht sinnvoll. Insbesondere Maßnahmen und Angebote des Kinder- und Jugendschutzes sollten Kinder möglichst früh erreichen.

Die adäquate Berücksichtigung der Belange von benachteiligten Kindern und Jugendlichen, von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sowie von behinderten Kindern und Jugendlichen stellt sicherlich eine besondere und wichtige Herausforderung dar und sollte Aufnahme in das Gesetz finden. Gleichwohl darf dies nicht dazu führen, dass der öffentliche Jugendhilfeträger sich auf eine Förderung von Angeboten für spezifische Zielgruppen beschränkt.

Der allgemeine Anspruch des KJHG, allen Kindern und Jugendlichen Angebote zur Förderung der Entwicklung außerhalb von Schule und Elternhaus zur Verfügung zu stellen, darf hier nicht ausgehöhlt werden.

Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit/ Gender Mainstreaming und Interkulturelle Orientierung sind dementsprechend unverzichtbare Grundprinzipien einer Jugendförderung, die alle Kinder- und Jugendlichen erreichen will.

³ vgl. STROHMEIER (2000) – Kinderarmut und Humanvermögen in der Stadtgesellschaft in: Zukunft für Kinder, Jugendliche und Familien in NRW gemeinsam gestalten – Dokumentation Fachforum der Freien Wohlfahrtspflege in NRW vom 14.11.2000

Ein im Gesetzentwurf vorgeschriebener Kinder- und Jugendförderplan des Landes muss, neben ggf. notwendigen, politischen Schwerpunktsetzungen, die Kontinuität der Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sichern. Die gesetzliche Festlegung einer Mindestgesamtfördersumme kann dann absichern, dass die Schwerpunktförderung nicht zur Verfügungsmasse in den Haushaltsverhandlungen wird, wie für 2004/2005 geschehen.

Im Landeshaushalt für die Jahre 2004/2005 wurden erhebliche Kürzungen im Bereich des Landesjugendplans vorgenommen, die zu erheblichen Leistungsreduzierungen führen müssen.

Die Bedeutung der Jugendförderung würde sich durch die gesetzliche Absicherung der Jugendarbeit auch damit manifestieren, dass hier alle Möglichkeiten einer Nachbesserung genutzt werden. **Wir befürworten daher ein In-Kraft-Treten des Gesetzes in seiner Gesamtheit bereits zum 01.01.2005.**

Schwerpunktsetzungen entsprechend den sich verändernden Bedarfslagen können im Rahmen eines mehrjährigen – an der jeweiligen Legislaturperiode orientierten - Kinder- und Jugendförderplanes ausreichend erfolgen. Wir begrüßen die Verpflichtung des Landes, die Freien Träger an der Aufstellung des Jugendförderplanes zu beteiligen (§ 9,2 Entwurf SPD/Grüne) und die Betonung der Aufgabenwahrnehmung durch die Freien Träger in eigener Verantwortung unter Wahrung der Grundprinzipien Pluralität und Autonomie, Wertorientierung, Methodenvielfalt und Freiwilligkeit (§ 10,2 Entwurf SPD/Grüne).

Eine gemeinsame Evaluation und Qualitätsentwicklung zwischen Land, Kommunen und Freien Trägern kann weiterhin in Form eines Wirksamkeitsdialoges erfolgen – dessen Aufwand allerdings in angemessenem Verhältnis zum Nutzen stehen muss. In einem solchen Dialog können gemeinsam auch Ziele für eine weitere Entwicklung definiert werden. Zielvereinbarungen zwischen Land und einzelnen Trägern als Regelinstrument der Gestaltungsförderung halten wir für wenig praktikabel, sie können allenfalls mit den Zusammenschlüssen der Träger auf Landesebene erfolgen.

Die Freie Wohlfahrtspflege begrüßt Ausführungen zur **verstärkten Beteiligung von Kindern und Jugendlichen** sowohl in Fragen der Gestaltung von Angeboten als auch bei ihre Belange berührenden Planungen – auf Landes- und auf kommunaler Ebene - und auch die Stärkung der Information von Kindern und Jugendlichen über ihre Rechte und Unterstützung zur Wahrnehmung derselben. Insbesondere auf Landesebene sind noch geeignete Formen zu entwickeln, wie Kinder und Jugendliche in Planungen einbezogen werden können. Hier sind zunächst insbesondere die bereits vorhandenen Zusammenschlüsse von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen.

Schule stellt für Kinder und Jugendliche einen wichtigen Lebensraum dar, in dem sie – insbesondere auch angesichts der unumgänglichen Entwicklung hin zu schulischen Ganztagsangeboten - einen erheblichen und zunehmenden Teil ihrer Zeit verbringen. Die Herausforderung, Schule nicht nur als Lernort, sondern auch als ganzheitlichen Lebensort zu gestalten, ist allerdings erst in Ansätzen angenommen worden.

Für diese Entwicklung sind die Freien Träger der Jugendhilfe wichtige und unverzichtbare Partner⁴. Dass ein Jugendfördergesetz die verbindliche Zusammenarbeit der Träger der Jugendhilfe mit der Schule aufnimmt, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, ist daher konsequent. Die Verpflichtung der Jugendhilfe zur Zusammenarbeit muss allerdings mit einer umgekehrten Verpflichtung der Schule zur Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe einhergehen.

Ehrenamtliches Engagement ist unbestritten ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Zur Förderung und Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements halten wir es für erforderlich, klarzustellen, dass ehrenamtliche Tätigkeit als Eigenmittelanteil anerkannt werden kann.

⁴ vgl. LAG FW (2002) - Familie, Schule und Jugendhilfe als Lern- und Lebensort von Kindern und Jugendlichen - Plädoyer für ein umfassendes Bildungsverständnis